

## **Datenschutz und Privatsphäre**

*von Martina Tollkühn*

---

Zusammenfassung: Das universalkirchliche Recht kennt keine genaueren Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz. Grundlegende Aspekte lassen sich aber aus den Texten des II. Vaticanums sowie dem c. 220 CIC/1983 ableiten und könnten von daher auch aktualisiert werden. Partikularrechtlich sind die Vorgaben zum Datenschutz auf der Grundlage des KDG genauer entfaltet. Die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben verbessern auch die Vorgaben zu Personalaktdaten kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse.

---

Der Artikel basiert auf einem Vortrag, der am 12.11.2021 auf dem „Forum Kirchenrecht“ gehalten wurde. Er gibt das Vorgehen und die Ergebnisse der Dissertation „Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen“<sup>1</sup> wieder. Die Prämissen und Ergebnisse gelten für den Zeitpunkt der Abfassung der Arbeit.

Äußerer Anlass für die Beschäftigung mit dem Persönlichkeitsschutz und dem Umgang mit kirchlichen Personalakten war – wenig verwunderlich – der Missbrauchsskandal in Gesellschaft, Sport und Kirche. Zudem fielen in die Zeit der Erstellung der Arbeit die Veröffentlichung und Inkraftsetzung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO),<sup>2</sup> des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)<sup>3</sup> mit der Durchführungsverordnung (KDG-DVO),<sup>4</sup> der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO)<sup>5</sup> sowie die Veröffentlichung der MHG-Studie.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. *Tollkühn, Martina*, Das Recht auf Information und den Schutz der Privatsphäre. Eine kanonistische Studie zur Geltung von c. 220 CIC/1983 in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen (= KRR 31), Münster 2020. Aufgrund der Form dieses Vortrags als Zusammenfassung der Promotionsschrift ist es unvermeidbar, diese direkt und indirekt wiederzugeben.

<sup>2</sup> Vgl. Europäisches Parlament, Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung): Amtsblatt der Europäischen Union L 119 vom 4.05.2016, 1-88; online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC>, Zugriff: 24.01.2022.

<sup>3</sup> Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20.11.2017, in: ABl. Regensburg 2 (2018) 17-48; ABl. Essen 2 (2018) Nr. 3, 33-59; ABl. Rottenburg-Stuttgart. 4 (2018) 69-94.

<sup>4</sup> Vgl. *Dies.*, Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), in: ABl. München und Freising (2019), Nr. 26, 42-59; ABl. Münster 1 (2019), Art. 3, 2-11.

<sup>5</sup> Vgl. *Dies.*, Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO), in: ABl. Rottenburg-Stuttgart 8 (2018) 192-196; ABl. Essen 7 (2018) Nr. 32, 97-101.

<sup>6</sup> Vgl. *Dreßing, Harald u. a.*, MHG-Forschungsprojekt. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Projektbericht, Gießen 2018, online unter: [https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/](https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/)

# 1 Konzeption

Die Arbeit untersuchte, ob und wie die vorhandenen teilkirchlichen Vorgaben zum kirchlichen Datenschutz eine theologische Grundlegung in den Texten des II. Vatikanischen Konzils erfahren und sich an den Vorgaben zu kirchlichen Personalakten anwenden lassen.<sup>7</sup>

Zur Bearbeitung der Forschungsfrage war es wichtig, die parallelen und Vergleichspunkte im staatlichen und kirchlichen Recht zu beschreiben. Zu Beginn werden alle Aspekte aus dem staatlichen und überstaatlichen Recht behandelt. Dann kommt die Grundlage eines eigenen kirchlichen Datenschutzes im Staatskirchenrecht (andere Religionsgemeinschaften als die beiden Kirchen haben keine separaten Datenschutzvorgaben; deshalb erscheint der Begriff „Staatskirchenrecht“ in diesem Zusammenhang gerechtfertigt). Ab Kapitel 4 werden die Texte des II. Vaticanums und dann die universal- bzw. partikularrechtlichen Regelungen behandelt.<sup>8</sup>

Daraus entsteht die folgende Gliederung:

1. Staatliche und internationale Vorgaben zum Datenschutz
2. Gesetzliche Vorgaben zum Umgang mit Personalaktendaten
3. Eigenes Recht der Kirche in Deutschland
4. Persönlichkeitsschutz (II. Vaticanum bis zur Kodifikation von 1983)
5. Gesamtkirchliche Vorgaben
6. Partikularkirchliche Vorgaben
7. Personalaktendaten in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen

## 2 Vorgehen und Ergebnisse

### 2.1 Staatliches und überstaatliches Recht

„Der Begriff des Persönlichkeitsschutzes gründet wesentlich im Verständnis der Person, die diesen Schutz innehat und damit dem zugrundeliegenden Menschenbild. Dieses Bild des Menschen als selbstverantwortliches und moralisch denkendes Geschöpf ist auch im staatlichen Bereich wesentlich durch das biblische Menschenbild und durch die christlichen Denker der Scholastik mitgeprägt.

Die Aspekte, die Informationen über einen privaten Bereich fremdem Zugriff zu entziehen und Außenstehende nur in limitierter Form an diesen Informationen teilhaben zu lassen, bilden die Grundgedanken des Datenschutzes. Eine prinzipielle Scheidung in einen öffentlichen und in einen privaten Lebensbereich, wobei öffentlich mit politisch und privat mit unpolitisch gleichzusetzen ist, gab es schon zu Zeiten des Imperium Romanum. Aber erst Ende des 19. Jahrhunderts wurde durch die US-amerikanischen Anwälte Samuel Warrens und Louis Brandeis das ‚privacy‘-Konzept des ‚right to be let alone‘ als neues, auf

---

dossiers\_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, Zugriff: 24.01.2022 (Anm: Der URL wurde zum Zeilenumbruch ein Leerzeichen hinzugefügt, das für den korrekten Seitenaufruf zu entfernen ist.).

<sup>7</sup> Vgl. *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm. 1), 36.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., 33-36.

Erfahrung gründendes Bedürfnis nach dem Schutz des privaten Lebensbereichs vor Unbefugten postuliert.“<sup>9</sup>

„Auch wenn sich das Konzept der ‚privacy‘ nicht in Gänze auf die deutsche Vorstellung der Privatsphäre übertragen lässt, ist beiden die Bewusstseinschärfung für das Recht des Einzelnen gemeinsam.

Durch die Theorie des Sphärenmodells wird das grundsätzliche Anliegen Warrens und Brandeis‘ später auch wissenschaftlich unterfüttert und eine Annäherung an den Begriff ‚Privatsphäre‘ unternommen. Dabei wird das soziale Privatleben nochmals von der eigenen Privat- und Intimsphäre unterschieden. Obwohl das Sphärenmodell<sup>10</sup> in seinem Denkmuster eingängig ist und teilweise heute noch verschiedenen Argumentationen zugrunde liegt, sind seine Schwächen unübersehbar. Die Unterscheidungen zwischen Privat- und Intimsphäre sind nicht trennscharf. Zudem entstehen in diversen Lebenssituationen Überlappungen zwischen dem, was das Sphärenmodell als einzelne Sphären trennen möchte.

Francis Nguyen spricht sich deshalb für eine andere Herangehensweise aus, wenn er die Privatsphäre in drei Unterkategorien – die Freiheit von Überwachung, Zugang zu Informationen und der Wahl, die eigenen Informationen nicht zu teilen – untergliedert.<sup>11</sup>

Nguyens Überlegungen zum Schutz der Privatsphäre beruhen auf den spezifischen Möglichkeiten zum Schutz der Privatsphäre im Internet. Von daher erklärt sich die Betonung der Information in seinem Ansatz. Da die aktuellen Debatten um Privatsphäre allerdings wesentlich auf dem Feld der digitalen Datenschutzprobleme als Teilbereich möglicher Privatsphäreverletzungen geführt werden, erscheint Nguyens Ansatz beachtenswert.“<sup>12</sup>

Einen weiteren Teilaspekt, wenn auch keinen eigenen Ansatz, liefert Christoph Gusy, der neben diesen Aspekten einen Zugriff auf personenbezogene Daten durch Andere immer an das informierte Einverständnis der betroffenen Person knüpft.<sup>13</sup>

### **2.1.1 Datenschutz**

Als ab den 1970ern durch die Digitalisierung die Verarbeitung großer Datenmengen immer einfacher wurde, entstanden die ersten Datenschutzgesetze.

Das Grundgesetz beinhaltet kein eigenes Grundrecht auf Persönlichkeitsschutz, sondern nur für Teilbereiche wie zum Beispiel das Briefgeheimnis. Das Bundesverfassungsgericht entwarf in seinem sogenannten „Volkszählungsurteil“ 1983 das „Recht auf Informationelle Selbstbestimmung“ als Basis für den Schutz personenbezogener Daten. Zeitgleich mit dem ersten Bundesdatenschutzgesetz entstand auch die erste Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

---

<sup>9</sup> Ebd., 269; vgl. *Warren, Samuel D. – Brandeis, Louis D.*, Right to Privacy, in: Harvard Law Review 4 (1890-1891) 193-220, 193.

<sup>10</sup> Vgl. *Epping, Volker*, Grundrechte. In Zusammenarbeit mit S. Lenz und P. Leydecker, Heidelberg u. a. 62015, 307, Rn. 62; vgl. *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm.1), 46f.

<sup>11</sup> Vgl. *Nguyen, Francis*, Privacy on the Internet: Issues and Implications, in: Philippine Canonical Forum 9 (2007) 117-136, 119-124.

<sup>12</sup> *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm.1), 269f.

<sup>13</sup> Vgl. *Gusy, Christoph*, Datenschutz als Privatheitsschutz oder Datenschutz statt Privatheitsschutz, in: Europäische Grundrechte. Zeitschrift 9-12 (2018) 244-255, 246-248.

Die Kirche als nichtstaatliche Körperschaft des öffentlichen Rechts wird von der Geltung des BDSG nicht erfasst. Sie kann weder unter die Vorgaben zu privaten Stellen noch unter öffentlich-rechtliche staatliche Körperschaften subsumiert werden. Die Literatur spricht bei der Geltung des BDSG vom „beredten Schweigen“,<sup>14</sup> also einer absichtlichen Lücke im Text. Diese Lücke wurde auch bei den verschiedenen Revisionen des BDSG nie gefüllt und darf so mit großer Sicherheit als absichtlich offengelassen verstanden werden.<sup>15</sup>

Nur einmal werden die Religionsgesellschaften im BDSG erwähnt: Wenn es um den Datenaustausch von öffentlich-rechtlichen Stellen geht, der für die Kirche ermöglicht wird. Das gilt aber nur, wenn und solange die kirchlichen Vorgaben das gleiche Schutzniveau erfüllen wie die staatlichen.

Die DS-GVO hat am 25.05.2018 Geltung erlangt und das bis dato geltende BDSG a. F. abgelöst. Die jetzt geltende Datenschutz-Grundverordnung schließt diese Lücke, indem sie in Art. 91 DS-GVO klar definiert, dass eine Sonderregelung für Religionsgemeinschaften unter Bedingungen weiterhin möglich ist. Ein eigenständiger kirchlicher Datenschutz ist so auch nach dem 25.05.2018 weiter möglich, sofern es ausreichend ausgearbeitete Datenschutzvorgaben gibt und diese schon vor dem Inkrafttreten der DS-GVO in Kraft sind. Für das kirchliche Datenschutzgesetz ist das gelungen: Am 24.05.2018 trat in allen deutschen Diözesen das KDG in Kraft und löste die bisherige Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ab.<sup>16</sup>

Neu an den Vorgaben der DS-GVO und dem KDG ist es, dass zur Kontrolle eines einheitlichen Schutzniveaus der Aufbau der unabhängigen Aufsichtsbehörden erfolgt. Im Fall, dass die Kirchen ihre eigenen Datenschutzvorgaben besitzen, können auch die Aufsichtsbehörden „eigener Art“ sein, müssen aber trotzdem unabhängig von Weisungen sein.<sup>17</sup>

Mit der Einführung der DS-GVO wurde dem Ziel nachgekommen, Vorgaben zum Datenschutz in der gesamten EU einheitlich und zeitgemäß zu gestalten. Der Datenschutz in Deutschland wurde schon ab den 1970er Jahren als regelungsbedürftige Materie betrachtet. Der kirchliche Datenschutz wurde seit der ersten Auflage des BDSG als eigene Regelungsmaterie der Kirche begriffen. Die Promulgation der DS-GVO erforderte eine Angleichung an europäische Regelungen. So wurde durch die Vorgabe des gleichen Schutzniveaus auch das KDG eingeführt und der kirchliche Datenschutz verbessert.<sup>18</sup>

Zu den Grundsätzen des verbesserten Datenschutzniveaus sind zu zählen:

- Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
- Zweckbindung der Daten
- Einwilligung/Widerruf
- Datensparsamkeit / Datenminimierung
- Datenvermeidung

---

<sup>14</sup> Der Ausdruck findet sich an diversen Stellen in der Literatur, vgl. z.B. *Losem, Uta*, Arbeitnehmerdatenschutz in der Kirche im Spannungsfeld zwischen europäischem und nationalem Recht, in: *KuR* 19,2 (2013), 231-247, 232.

<sup>15</sup> Vgl. *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm.1), 54f.

<sup>16</sup> Vgl. ebd, 76.

<sup>17</sup> Vgl. ebd.

<sup>18</sup> Vgl. ebd.

### 2.1.2 Personalakte

Um die Vorgaben zu Personalaktendaten in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen bewerten und einordnen zu können, wurden als Vergleichsfolie zuerst die Vorgaben im staatlichen Bereich dargestellt. Die Untersuchung wurde hierbei auf die Regelungen für Beamte beschränkt, weil diese am genauesten ausgearbeitet sind und weil sich kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse in einer Körperschaft prima vista am besten mit denen einer anderen Körperschaft vergleichen lassen.

Die Personalakte der Beamten wird auf zwei verschiedenen Wegen definiert: Die materielle Definition zählt zum Inhalt der Personalakte „alle Unterlagen, die die Beamtin oder den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten)“,<sup>19</sup> die formale Definition hingegen die Akte, die die „zusammengefassten Vorgänge über den Beamten“<sup>20</sup> enthält. „Der Zweck einer Personalakte besteht aber in beiden Fällen darin, ein möglichst vollständiges Bild über den beruflichen Werdegang und insoweit über die Persönlichkeit des Beamten zu geben.“<sup>21</sup> Die wichtigsten Kriterien beim Führen der Akte sind Vollständigkeit und Richtigkeit.

Gemäß diesen Gesetzen kommen den einzelnen Parteien, dem Dienstherrn, den Angehörigen des öffentlichen Dienstes, der personalverantwortlichen Stellen sowie Dritten verschiedene Rechte und Pflichten an der Personalakte zu.

Zu diesen Rechten und Pflichten des Dienstherrn gehören:<sup>22</sup>

- Das Führen einer Personalakte
- Die Gewährung des Einsichtsrechts der Beamten
- Die Auskunft über die Personalakte
- Die Anhörungspflicht bei Beschwerden sowie
- Die Pflicht zur Archivierung und zur Datenlöschung

Theoretisch sollten also die Rechte des Dienstherrn den Pflichten des Beamten entsprechen und umgekehrt. Dies ist in den Vorgaben nicht vollständig durchgehalten. „Für das Einsichtsrecht Dritter an der Personalakte ist als mögliches Problemfeld die Abwägung von Forschungs- und Pressefreiheit gegen den Personaldatenschutz zu beachten.“<sup>23</sup>

## 2.2 Staatskirchenrecht

„Der Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland verhält sich religiös neutral und paritätisch allen Religionsgemeinschaften gegenüber. [...] [Das] verhindert die staatliche Regelung von innerkirchlichen Angelegenheiten, die Religionsgesellschaften in eigener Verantwortung bestimmen. Dieses Selbstverwaltungsrecht ist in Art. 137 WRV i. V. m. 140 GG grundgelegt und muss in Abstimmung mit den anderen allgemeingültigen Gesetzen austariert werden.“<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG; § 106 Abs. 1 Satz 4 BBG.

<sup>20</sup> Öffentliches Dienstrecht. Das Beamten- und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst, begr. v. *F. Wind – R. Schimana*, bearb. v. *M. Wichmann – K.-U. Langer* (=Verwaltung in Praxis und Wissenschaft 25), Stuttgart 52002, 293.

<sup>21</sup> *Wagner, Fritjof*, Beamtenrecht, Heidelberg 9 2006, 115.

<sup>22</sup> Vgl. *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm. 1), 89-93.

<sup>23</sup> Ebd., 94.

<sup>24</sup> Ebd., 113f.

Der CIC/1983 behandelt an mehreren Stellen explizit persönliche Daten, z.B. wenn es um die Führung der Taufbücher geht. Der Staat kann bei religiöser Neutralität schlecht z.B. Firmbücher oder Ehebücher führen. Das ist interne Sache der Religionsgemeinschaften. Der Datenschutz stellt einen Teil dieser eigenen Angelegenheiten der Kirche dar und wird als solcher auch seit der Verabschiedung des ersten BDSG so behandelt.

Das in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV zugesicherte Rechtsinstitut der Körperschaft des öffentlichen Rechts bietet der Kirche besondere über die kollektive Religionsfreiheit hinausgehende Möglichkeiten, die Ausübung der kirchlichen Sendung rechtlich zu stärken. Mit der Rechtsform als Körperschaft sind z.B. das Recht, eigene kirchliche Beamten einzustellen verbunden. Das ist im Hinblick auf die Regelung der Personalakten zu beachten.<sup>25</sup>

## 2.3 Kirchenrecht

### 2.3.1 Persönlichkeitsschutz in den Texten des II. Vaticanums

Die Konzilsväter kannten das heutige Konzept des Datenschutzes noch nicht. Es lässt sich aus den Aussagen auf dem Konzil aber das Bewusstsein für den Schutz der Privatsphäre erkennen. In seinen Aussagen zu *Dignitatis Humanae* geht das Konzil den fundamentalen Schritt von einer Ablehnung zur Hochschätzung der Menschenrechte, die es als in der Menschenwürde begründet ansieht. Gleichzeitig bestimmt es die ekklesiologische Neuausrichtung der Kirche von einer *societas perfecta* hin zum Bild der Kirche als Volk Gottes. In dieser Neuorientierung finden auch die neue Sichtweise auf den einzelnen Menschen und auf die Stellung der Gläubigen ihren Platz. „So können nun auch die Freiheitsrechte der einzelnen Person positiv bewertet werden. Diese Sichtweise wird durch die Weihnachtstradioansprache Pius' XII.<sup>26</sup> sowie die Enzyklika ‚*Pacem in terris*‘<sup>27</sup> [von Johannes XXIII.] schon vor dem Konzil [bzw. während des Konzils] wesentlich vorbereitet.“<sup>28</sup> Die Person wird als *christifidelis* als Träger von Rechten und Pflichten begriffen, die mit der Personenwürde vereinbar sein müssen.

Als einen Teil dieser Rechte benennt IM 5 ein (durch die Rechte anderer eingeschränktes) Recht auf Information. Verbunden damit erwähnen GS 26 und 27 in der gedanklichen Fortführung von ‚*Pacem in terris*‘ in einer Aufzählung grundsätzlicher Rechte ein Recht auf den Schutz des guten Rufes sowie auf den Schutz des privaten Lebens. Die Konzilstexte bezeichnen diese Forderungen als ‚*iura*‘, was diesen keine Gesetzeskraft verleiht, aber den hohen Verbindlichkeitsgrad ausdrückt, den das Konzil diesen beimisst, und letztlich als naturrechtliche auf den Menschenrechten fußende Forderungen darstellt.<sup>29</sup>

In der nachkonziliaren Gesetzgebung werden die wenigen Ansätze zum Recht auf Information aus IM und den Schutzrechten aus GS in der Pastoralinstruktion ‚*Communio et*

<sup>25</sup> Vgl. Ebd., 108-113.

<sup>26</sup> Vgl. *Pius XII.*, *Nuntius Radiophonicus*. A summo pontifice die XXIV mensis decembris a. MCMXMT [sic!], pervigilio nativitatis d. n. iesu christi, universo orbi datus „*Con sempre nuova freschezza*“ vom 24.12.1942, in: AAS 35 (1943) 9-24, 19.

<sup>27</sup> Vgl. *Johannes XXIII.*, *Litterae encyclyae*. De pace omnium gentium in veritate, iustitia, caritate, libertate constituenda „*Pacem in terris*“ vom 11.04.1963, in: AAS 55 (1963) 257-304.

<sup>28</sup> *Tollkühn*, *Recht auf Information* (Anm. 1), 140.

<sup>29</sup> Vgl. ebd.

progressio<sup>30</sup> 42 in einen Punkt zusammengezogen und auch um eine Pflicht, sich zu informieren sowie dem Recht auf Schutz der Privatsphäre angereichert. Die einzelnen Rechte stehen allerdings, wenn auch in einer zusammengehörigen Aufzählung, nur unverbunden – eben als Aufzählung – nebeneinander und werden nicht als ein Konzept verstanden.<sup>31</sup>

### **2.3.2 Persönlichkeitsschutz in universalkirchlichen Vorgaben**

„Im Prozess der Kodifikation wird dieses Bündel an Schutzaspekten zum Persönlichkeitsschutz wieder aufgebrochen.“<sup>32</sup> Das Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit gemäß c. 220 CIC/1983 entstand aus zwei unterschiedlich alten Facetten, dem Schutz des guten Rufes und dem Schutz der Intimsphäre.<sup>33</sup> „Der c. 220 CIC/1983 enthält wie sein Vorgängerkanon can. 2355 CIC/1917 ein Recht auf den Schutz des guten Rufes.“<sup>34</sup> Im CIC/1917 wurde dieses Konzept der Infamie noch als Strafmittel verstanden.<sup>35</sup> Der c. 220 dagegen stellt ein Grundrecht aller Gläubigen dar.

Diesem wird ein Grundrecht auf Schutz der Intimsphäre beigefügt. Die ersten Vorgaben zum Schutz der Intimsphäre finden sich im CIC/1917 im Ordensrecht, weshalb auch in der CIC-Reformkommission „De institutis“ zuerst der Schutz der Intimsphäre diskutiert wird, bevor er in der Schlussredaktion unter Johannes Paul II. dem c. 220 CIC/1983 zugeschlagen wird. In den Normen zum Ordensrecht, in c. 642 CIC/1983, findet sich so auch der einzige Verweis auf den c. 220 CIC/1983.<sup>36</sup>

### **2.3.3 Erweiterung des c. 220 CIC/1983**

Das Recht auf Persönlichkeitsschutz besteht zwar aus zwei Elementen. Diese bilden aber zwei Seiten einer Medaille und können nicht nur als ungünstige Aufzählung zweier Schutzvorschriften verstanden werden, die in der Erstellung des CIC zusammengepresst wurden.<sup>37</sup> Der c. 220 spricht nicht von den Gläubigen, sondern bleibt allgemein. Zwar steht der Canon in der Aufzählung der Grundrechte aller Gläubigen, er stellt aber eine naturrechtliche Norm dar und seine Schutzwirkung bezieht sich aber auf alle Menschen. Verpflichtet werden können nach c. 1 CIC/1983 aber natürlich nur die Gläubigen. Für alle anderen kann der Canon als moralisches Gebot verstanden werden.

Der c. 220 in seiner aktuellen Form kann „den Persönlichkeitsschutz nicht vollständig rechtlich abbilden. Dieses wäre mit der Ausgewogenheit von Recht und Pflicht, wie sie die Pastoralinstruktion noch beinhaltet und sie auch einfordert, besser umgesetzt.“<sup>38</sup> Da sie

<sup>30</sup> Vgl. Pastoralinstruktion „Communio et progressio“ über die Instrumente der sozialen Kommunikation. Lateinisch-deutsch. Von den deutschen Bischöfen approbierte Übersetzung. Kommentiert v. H. Wagner (= NKD 11), Trier 1971, 150-291.

<sup>31</sup> Vgl. Tollkühn, Recht auf Information (Anm. 1), 140.

<sup>32</sup> Ebd., 140; vgl. ebd., 271.

<sup>33</sup> Vgl. ebd. 197.

<sup>34</sup> Ebd., 140.

<sup>35</sup> Vgl. Meckel, Thomas, Das Recht auf die eigene Intimsphäre und den guten Ruf. Genese und Geltung zweier Grundrechte aller Christgläubigen, in: Der Strafspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch. Hg. v. Heribert Hallermann / Thomas Meckel / Sabrina Pfannkuche / Matthias Pulte (= Würzburger Theologie 9), Würzburg 2012, 279–305, 282; vgl. Tollkühn, Recht auf Information (Anm. 1), 116f.

<sup>36</sup> Vgl. Tollkühn, Recht auf Information (Anm. 1), 133-139.

<sup>37</sup> Vgl. ebd., 264.

<sup>38</sup> Ebd., 141.

verschiedene aufeinander bezogene Schutzaspekte des Persönlichkeitsschutzes darstellen, besteht die Idee, diese wieder zusammenzuführen.

Aktuell gibt es keine gesamtkirchlichen Vorgaben zum Datenschutz, was auch immer wieder beklagt wird. Eine Aktualisierung des c. 220 CIC/1983 um den Satz „Die persönlichen Daten sind Teil der Intimsphäre“ sowie die Ergänzung eines § 2 mit dem Inhalt „Die Gläubigen haben das Recht und die Pflicht auf Information vorbehaltlich der Vorgaben gemäß c. 220 § 1 CIC/1983“ könnten hier ein Ansatz sein.<sup>39</sup>

### **2.3.4 Kirchliche Beschäftigungsverhältnisse im CIC/1983**

Das Recht auf Persönlichkeitsschutz wird im Blick auf die Personaldaten kirchlicher Beschäftigter betrachtet. Neben der Sendung der Gläubigen, die diese nach c. 204 i.V.m. c. 210 CIC/1983 auf der Grundlage ihrer Taufe in eigenem Namen wahrnehmen, enthält der CIC/1983 auch einige grundlegende Vorgaben für die Aufnahme kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse. Dazu ist zuerst grundsätzlich zu umschreiben, wie der CIC ein kirchliches Beschäftigungsverhältnis konturiert. „An allgemeinen Anforderungen führt der CIC/1983 eine zur Beschäftigung passende formale Bildung und einen adäquaten Arbeitseinsatz auf. Gemeinsam ist den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen auch, dass es jeweils Anmerkungen zu einer Bezahlung für die geleistete Tätigkeit gibt. Der CIC/1983 betont damit auch die Erwartung einer guten Arbeitsleistung gegen einen gerechten Lohn.“<sup>40</sup> Die Nachweise dieser formalen Anforderungen sind zu dokumentieren. Hier ließe sich von gesamtkirchlichen Vorgaben für Personalakten sprechen.<sup>41</sup>

„Auf gesamtkirchlicher Ebene ist eine Personalakte für die kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse aber nicht erwähnt. Der CIC/1983 erwähnt lediglich die Schriftform zur Festlegung der Konditionen von Beschäftigungen.“<sup>42</sup>

„Die Vorgabe an den Vermögensverwalter zur Beachtung der weltlichen Arbeits- und Sozialgesetze sowie der katholischen Soziallehre für die Beschäftigungsverhältnisse gemäß c. 1286, 1° CIC/1983 enthält im weit gefassten Verständnis auch das Recht auf eine Personalakte und die daraus folgenden Rechte und Pflichten der Beschäftigten. Trotz dieser vorhandenen Ansätze sind im Bereich des Datenschutzes und der Personaldaten aktuell keine umfassenderen gesamtkirchlichen Regelungen vorhanden.“<sup>43</sup>

Die Kirche kennt verschiedene Formen des Beschäftigungsverhältnisses. „Durch ihre Rechtsfigur als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Kirche das Recht zur Begründung eigener Beamtenverhältnisse. Diese Möglichkeit nehmen allerdings nur wenige Diözesen wahr, während im Regelfall Beschäftigungsverhältnisse auf Grundlage des kirchlichen Arbeitsrechts abgeschlossen werden.“<sup>44</sup> Beide müssen die Vorgaben der entsprechenden staatlichen Gesetze beachten. Die Vorgaben für die Personalakten der Kirchenbeamten sind deshalb äquivalent zu denen im Öffentlichen Dienst zu sehen. Die kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse auf der Basis der GrO haben dagegen weniger ausdifferenzierte Angaben. Die GrO spricht nicht von einem Recht auf eine Personalakte. Andere Vorgaben, beispielsweise zur Dokumentation von Fortbildungen, produzieren

---

<sup>39</sup> Vgl. ebd., 168.

<sup>40</sup> Ebd., 168-170.

<sup>41</sup> Für weitere Nachweise vgl. *Tollkühn, Martina*, Art. Personalakte, in LKRR III, 540f., 540.

<sup>42</sup> *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm. 1), 197.

<sup>43</sup> Ebd; vgl., ebd. 264.

<sup>44</sup> Ebd., 256.



unweigerlich Schriftstücke, deren Sammelort logischerweise eine Personalakte sein wird. Diese weniger große Regelungsdichte ist aber kein Sonderfall, der nur für kirchliche Beschäftigte gilt, sondern für privatwirtschaftliche Verträge allgemein.

„Die genuin kirchlichen Beschäftigungsformen des Klerikerdienstverhältnisses<sup>45</sup> und des Gestellungsvertrags<sup>46</sup> von Ordensleuten sind nicht an staatliche Arbeitsrechtsregelungen angelehnt. Die Angabe der religiösen Zugehörigkeit [z.B.] ist bei kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen keine besonders schützenswerte Angabe, sondern in vielen Fällen eine Voraussetzung für die Ausübung der Aufgabe. Als eine Einstellungsvoraussetzung wird das Faktum, dass Beschäftigte Glieder der Kirche sind, auch Teil der Personalakte. Im Zusammenspiel mit staatlichen und überstaatlichen Gerichten müssen die Anforderungen, wann die Kirchengliedschaft erwartet werden darf, plausibel gemacht werden. Die teilkirchlichen Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Personalakten weichen je nach Art des Beschäftigungsverhältnisses voneinander ab.“<sup>47</sup>

## 2.4 Partikularkirchliches Recht

### 2.4.1 Datenschutz

„Das Recht auf Persönlichkeitsschutz strahlt auf die rechtlichen Vorgaben der Teilkirchen aus und beeinflusst so auch die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse innerhalb der Kirche. Diese sind durch die rechtliche Verfasstheit der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts sehr vielfältig gestaltet und reichen von den rein kirchlichen Klerikerdienstverhältnissen und den Gestellungsverträgen der Ordensleute über kirchliche Beamtenverhältnisse bis zu Anstellungsverträgen. Die Gestalt der Beschäftigungsverhältnisse schlägt unmittelbar auf den Regelungsgehalt der Personalakten der einzelnen Beschäftigtengruppen durch. Die nicht genuin kirchlichen Formen von Beschäftigungsverhältnissen, derer sich die Kirche bedient, kennen verschieden detailliert ausgestaltete Vorgaben, wobei das Beamtenrecht durch die größte Regelungsdichte hervorsteht.“

Da für die Regelung der Personalaktensituation der Klerikerdienstverhältnisse und Gestellungsverträge die staatlichen Vorgaben nicht greifen, ist die Ausgangslage nicht einheitlich. Der Regelungsbefund durch die einzelnen Diözesen weist deshalb auch ein je unterschiedliches Vorgehen auf.<sup>48</sup> Zu nennen sind hier Vorgaben für Ständige Diakone, Verwaltungsvorschriften etc. Die Uneinheitlichkeit der einzelnen Regelungen wurde in der MHG-Studie kritisiert und eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Personalaktenführung dringend angemahnt.<sup>49</sup> „Es wäre wünschenswert, wenn die Schaffung eines transparenten teilkirchlichen Verwaltungsrechts zur Aufarbeitung der Altfälle sowie zu größerer Rechtssicherheit einen Beitrag leisten könnte.“<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. ebd., 201-211.

<sup>46</sup> Vgl. ebd., 178-181.

<sup>47</sup> Ebd., 256f.

<sup>48</sup> Ebd., 272f.

<sup>49</sup> Vgl. ebd., 273; vgl. *Dreßing u.a.*, MHG-Studie (Anm. 6), 35-53.

<sup>50</sup> *Tollkühn*, Recht auf Information (Anm. 1), 273.

## 2.4.2 Personalakten

Die Regelungen zum Umgang mit Personalakten werden durch die neuen Datenschutzregelungen verbessert. „Die breite Definition von ‚Beschäftigten‘ gemäß § 4 Nr. 24 KDG betrifft auch die genuin kirchlichen Beschäftigungsverhältnisse. Ihnen gehen nach § 2 Abs. 2 KDG lediglich besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorgaben zu personenbezogenen Daten vor. Die neue Regelung zum kirchlichen Datenschutz gesteht allen als ‚Beschäftigten‘ verstandenen Personen dieselben Rechte und Pflichten an ihren Daten zu, die letztlich im eigenen Persönlichkeitsschutz gründen.“<sup>51</sup> Die Einschränkung nach § 2 Abs. 2 KDG, dass besondere kirchliche oder staatliche Rechtsvorgaben zu personenbezogenen Daten dem Gesetz vorgehen, sind darüber hinaus zu beachten.

„Unterschiedliche Rechte bezüglich der Personalakte je nach der Form des Beschäftigungsverhältnisses lassen sich auf dieser Vorgabe nicht begründen. Die aktuellen Bestrebungen nach einer Vereinheitlichung der Klerikerpersonalakten werden durch diesen Anspruch auf Rechtsgleichheit gestützt. Zugleich sollten auch die schon geltenden teilkirchlichen Vorgaben dieser Maßgabe standhalten können.“<sup>52</sup>

„Zum Umgang mit Personalakten sind bisher in den deutschen Diözesen keine einheitlichen Regelungen getroffen worden. Eigene diözesane Gesetze für den Umgang mit den Personalakten der Kleriker bilden die Ausnahme. Die wenigen Erwähnungen von Personalakten, die in der Grundordnung und den KODA-Ordnungen bislang vorhanden sind, sind ebenfalls lediglich Ansätze.“<sup>53</sup>

Bisher vorhandene „teilkirchlichen Verwaltungsvorgaben zum Umgang mit Personalakten in der Pfarrei“<sup>54</sup> stellen aber einen Anfang zur Verbesserung dar. „Die Einführung des KDG bietet die Chance und die aktuellen Missbrauchsfälle zeigen die Notwendigkeit, die Struktur der Rechte und Pflichten auf teilkirchlicher Ebene genauer und für alle Beteiligten befriedigend zu regeln. Eine Hilfestellung bezüglich der Klassifikation der vorhandenen personenbezogenen sowie Daten in der Personalakte kann die Einteilung in Schutzklassen gemäß §§ 11-13 KDG-DVO bieten.“<sup>55</sup> Davon zu unterscheiden sind die eigenen Vertraulichkeitsvorgaben Beicht- und Seelsorgegeheimnis.

- Schutzklasse I: Namens- und Adressangaben ohne Sperrvermerke, Geschäftsbezeichnungen etc.
- Schutzklasse II: Mietverhältnisse, Geburts- und Jubiläumsdaten
- Schutzniveau III: strafbare Handlungen, Disziplinarentscheidungen, Angaben mit Sperrvermerken.

„Die Einführung der unabhängigen Datenschutzaufsicht neben dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Etablierung eines kirchlichen Gerichts in Datenschutzangelegenheiten im Bereich der deutschen Diözesen sollen nach dem Auftrag, der ihnen aus dem kirchlichen Datenschutzgesetz und der zugehörigen KDSGO zukommt, zur besseren Regelung der Datenschutzangelegenheiten und damit der

---

<sup>51</sup> Ebd.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Ebd., 257.

<sup>54</sup> Ebd., 258.

<sup>55</sup> Ebd.

Personalaktensituation beitragen. Die Bewährung der beiden neu geschaffenen Institutionen in der Praxis muss in Zukunft geleistet werden.<sup>56</sup>

Die Forderung nach der Einrichtung einer neutralen kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit hat die Schaffung der beiden Instanzen des kirchlichen Datenschutzgerichts durch die KDSGO bewirkt. Die Einrichtung einer solchen unabhängigen Kontrollstelle stellt nach dem kirchlichen Arbeitsgericht eine weitere Form von kirchlichen Verwaltungsgerichten auf Ebene der deutschen Bischofskonferenz dar.

### 3 Fazit

Ein eigener kirchlicher Datenschutz<sup>57</sup> lässt sich kirchenrechtlich begründen durch die Ansätze zum Persönlichkeitsschutz im II. Vaticanum und durch die naturrechtliche Norm c. 220 CIC/1983 (die allerdings noch ausgebaut werden sollte). Ein eigener kirchlicher Datenschutz lässt sich staatskirchenrechtlich begründen durch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Ein eigener kirchlicher Datenschutz lässt sich rechtlich begründen durch Art. 91 DS-GVO unter der Prämisse des gleichen Schutzniveaus.

Die verschiedenen Formen kirchlicher Beschäftigungsverhältnisse weisen eine unterschiedliche Regelungsdichte auf. Das gilt auch bezüglich der (Schutz)-Vorgaben der Personalakten. Die Orientierung an den Vorgaben zum Persönlichkeitsschutz stellen die Grundlage und den Impuls dar, einheitliche Vorgaben, Rechte und Pflichten und ein einheitliches Datenschutzniveau anzustreben.

---

<sup>56</sup> Ebd., 267.

<sup>57</sup> Vgl. ebd., 269-273.